

Satzung des TSV Allershausen e.V.

Ehrenamtspauschalen / Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

§ 1 Vereinsidentität

Absatz 1 Name

(1) Der Verein ist unter den Namen „TSV Allershausen 1927 e.V.“ im Vereinsregister des Amtsgerichts Freising eingetragen.

Absatz 2 Vereinssitz

(1) Vereinssitz ist in 85391 Allershausen, Am Amperknie 1.

Absatz 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes - Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2 Vereinszweck

Absatz 1 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Absatz 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie die allgemeine Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht, insbesondere durch
- (3) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- (4) Errichtung, Instandhaltung und Betrieb der Sportanlagen und des Vereinsheims sowie Anschaffung, Instandhaltung und Erneuerung von Turn- und Sportgeräten,
- (5) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen sowie sportlichen und geselligen Veranstaltungen,
- (6) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Absatz 3 Zweckänderung

(1) Zweckänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung (auch außerordentlichen Mitgliederversammlung) mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Absatz 4 Vereinsvermögen

- (1) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen

Absatz 5 Engagement

Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und enthält sich jeder parteipolitischer und konfessioneller Betätigung.

§ 3 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Absatz 1 Mitglied

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Absatz 2 Aufnahme

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
- (2) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

Absatz 3 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied erwirbt mit der Aufnahme in den Verein die Rechte, die in § 6 dieser Satzung und in der Geschäftsordnung niedergelegt sind.
- (2) Gleichzeitig werden die Pflichten aus § 6 dieser Satzung und aus der Geschäftsordnung anerkannt.

Absatz 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Absatz 5 Austritt

- (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von einem Monat einzuhalten ist; Ausnahmen kann der Vorstand genehmigen.

Absatz 6 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins grob verletzt oder sonst erheblich oder wiederholt gegen die Satzung verstößt oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz einmaliger Mahnung nicht nachkommt.
- (2) Vorschlägen kann jedes Vereinsmitglied, dem Ausschlussgründe bekannt werden.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss.
- (4) Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(6) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung für vorläufig vollziehbar erklären.

(7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

(8) Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

(9) Alle Beschlüsse sind dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 5 Organe

Vereinsorgane sind

- (1) der Vereinsjugendtag
- (2) die Vereinsjugendleitung
- (3) der Vereinsjugendausschuss
- (4) die Mitgliederversammlung
- (5) der Vereinsausschuss
- (6) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Absatz 1 Fristen

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich und durch Presseaufdruck spätestens drei Wochen vor der Versammlung.

(3) Mit der Einladung wird die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben.

(4) Änderungen der Tagesordnung und Anträge die zur Beschlussfassung führen, können schriftlich zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.

(5) Die geänderte Tagesordnung ist eine Woche vor der Versammlung an der in der Einladung erwähnten Stelle einzusehen.

Absatz 2 Zusammensetzung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ.

(2) Sie setzt sich aus dem Vorstand und den volljährigen Mitgliedern des Vereins zusammen.

Absatz 3 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Entgegennahme des Geschäftsberichts
- (2) Beschlussfassung über
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Änderung des Vereinszwecks
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Ordnungen nach § 8
- (3) Wahl von Vorstandsmitgliedern
- (4) Genehmigung des Jahreshaushalts und der Nachtragshaushalte
- (5) Abstimmung und Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten.

Absatz 4 Außerordentliche

Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand, durch Beschluss des Vereinsausschusses oder auf Antrag von 10 % der Mitglieder einberufen werden.

Absatz 5 Protokoll

(1) Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

(2) Die Ergebnisse bzw. Einträge sind nach Abschluss des Tagesordnungspunktes der Versammlung im Wortlaut vorzulesen und gegebenenfalls auf Antrag zu korrigieren.

(3) Das Protokoll ist nach Beendigung der Sitzung durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben und hat sofortige Rechtskraft.

(4) Das Protokoll ist allen anwesenden Teilnehmern auf Wunsch auszuhändigen bzw. zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand ist durchführendes Organ.

(2) Er setzt sich aus bis zu sechs Mitgliedern und dem/der Vereinsjugendleiter/in zusammen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Der/die Vereinsjugendleiter/in wird gem. Jugendordnung vom Vereinsjugendtag gewählt.

(5) Die Zusammensetzung, die Aufgaben und das Verfahren zur Einberufung und zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

(6) Der Vorstandsvorsitzende und dessen Vertreter vertreten den Verein allein, je zwei der übrigen Vorstandsmitglieder vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

(7) Neuwahlen sind rechtzeitig vor Ende der Amtsperiode durchzuführen.

(8) Findet sich vor Ablauf der Amtsperiode kein neuer Vorstand oder finden die erforderlichen Neuwahlen nicht rechtzeitig statt, so bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Diese Regelung ist auch anzuwenden, wenn in einer ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtsperiode kein Nachfolger gewählt werden konnte.

§ 8 Ordnungen

Der Verein gibt sich folgende Ordnungen

- (1) Geschäftsordnung
- (2) Beitragsordnung
- (3) Jugendordnung
- (4) Ehrenordnung
- (5) Die o. a. Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (6) Sonstige Ordnungen werden vom Vereinsausschuss genehmigt.

§ 9 Beiträge

(1) Der Verein erhebt Jahresbeiträge.

(2) Die Beitragshöhe und die Zahlungsmodalitäten sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

(3) Der Vorstand kann ohne Beschluss der Mitgliederversammlung den Grundbeitrag, gemessen am Verbraucherpreisindex (Lebenshaltungsindex) des Vorjahres, auf den vollen EURO anpassen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung (auch außerordentlichen Mitgliederversammlung) mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Allershausen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung ist mit der Eintragung beim Amtsgericht gültig.

(2) Diese Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung (auch außerordentlichen Mitgliederversammlung) mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

Beschlossen am 27.02.2004

1. Änderung vom 18.02.2005

2. Änderung vom 12.03.2008

3. Änderung vom 28.03.2012

4. Änderung vom 18.03.2015